

⁶Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.⁷Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

⁸Wiederwahl ist zulässig.

⁹Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

¹⁰Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

13.

Arbeit des Vorstandes

¹Der oder die Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstandes. ²Er oder sie lädt zur Sitzung ein und leitet die Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins.

³Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist verantwortlich für den Schriftwechsel des Vereins, für die Niederschriften der Beschlüsse des Vorstandes, die von dem oder der Vorsitzenden und vom dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind, und für Presseverlautbarungen. ⁴Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

⁵Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. ⁶Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

14.

Kassenprüfung

¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder, die die Kasse prüfen sollen. ²Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

³Wiederwahl ist zulässig.

15.

Auflösung des Vereins

¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Geschichtsforschung und Heimatkunde zu verwenden hat.

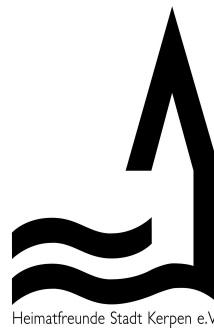
¹Die Erstfassung dieser Satzung wurde in der ersten Hauptversammlung in Kerpen, 04. September 1963 genehmigt. ²Von den jeweiligen Hauptversammlungen wurden Änderungen beschlossen am 28.09.1967, 12.03.1973, 12.11.1975, 01.12.1983 und 16.01.2001.

³Diese Neufassung ist in der Mitgliederversammlung am 26.03.2015 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kerpen, 26. März 2015

Susanne Harke-Schmidt
Vorsitzende

Rolf Axer
Zweiter Vorsitzender



Heimatfreunde Stadt Kerpen e.V.
Gegründet am 4. September 1963
Satzung in der Fassung vom 26.03.2015

1.

Name und Sitz

¹Der Verein führt den Namen „Heimatfreunde Stadt Kerpen e. V.“, kurz „Heimatverein Kerpen“ genannt. ²Er hat seinen Sitz in Kerpen. ³Er wurde am 30. Dezember 1963 unter Nummer 57 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen eingetragen und ist aktuell beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 100126 registriert.

2.

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Zweck des Vereins

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

²Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Bildung und Kultur.

³Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Forschungsprojekte, Veranstaltungen und Veröffentlichungen zu Geschichte und Heimatkunde im Stadtgebiet Kerpen und der Region,

⁴Der Verein setzt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Stadt Kerpen in allen Bestrebungen zum Besten der Heimat,
2. Schutz, Dokumentation und Präsentation der vorhandenen Denkmale städtischer und rheinischer Geschichte,
3. Schutz und Dokumentation der Natur und Landschaft in Kerpen und der Region,
4. Aufbau von Sammlungen in Verbindung mit dem Stadtarchiv
5. Aufklärung der Bevölkerung in Wort, Schrift und Bild – u.a. durch Herausgabe einer Zeitschrift - über die Heimat sowie über die Geschichte der Stadt Kerpen und der Region.

4.

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittelverwendung

¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

¹Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

²Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. ³Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ⁴Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der antragstellenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

⁵Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. ²Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.

³Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. ⁴Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. ⁵Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ⁶Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. ⁷Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. ⁸Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁹Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

9. Beiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. ³Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar fällig.

10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

11. Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

³Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ⁴Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

⁵Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ⁶Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ⁷Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. ⁸Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. ⁹Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. ¹⁰Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

¹¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ¹²Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. ¹³Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. ¹⁴Jedes Mitglied hat eine Stimme. ¹⁵Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ¹⁶Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ¹⁷Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

¹⁸Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. ¹⁹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der versammlungsleitenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist.

12. Vorstand

¹Der Vorstand leitet den Verein. ²Er besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und drei bis 5 Beisitzern oder Beisitzerinnen.

³Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden und dem oder der 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.

⁴Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ⁵Zur Vertretung berechtigt sind jeweils zwei der vorgenannten Personen gemeinsam.